



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Juni 2016

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung zur Revision der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 30. November 2012 (CO₂-Verordnung, SR 641.711)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Ablauf und Adressaten.....	3
1.3	Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen	3
2.	Ergebnisse der Anhörung	4
2.1	Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden (Gebäudeprogramm)	4
2.1.1	Allgemeine Bemerkungen.....	4
2.1.2	Art. 104 Beitragsberechtigung	4
2.1.3	Art. 105 Gesuch	5
2.1.4	Art. 106 Programmvereinbarung.....	5
2.1.5	Art. 107 Höhe der globalen Finanzhilfe	5
2.1.6	Art. 108 Auszahlung.....	6
2.1.7	Art. 109 Vollzugskosten	6
2.1.8	Art. 110 Berichterstattung und Kontrolle	6
2.1.9	Art. 111 Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Mittel.....	6
2.1.10	Art. 111a Verwendung der rückerstatteten finanziellen Mittel	7
2.1.11	Art. 112 Mangelhafte Erfüllung	7
2.1.12	Art. 146c Übergangsbestimmung zur Änderung vom	7
2.2	Weitere Anpassungen.....	7
2.2.1	Art. 69 Abs. 2bis Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung	7
3.	Anhang: Liste der Teilnehmenden	8

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Im Rahmen der geplanten Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711) werden verschiedene Anpassungen vorgenommen. Damit wird den Resultaten resp. den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus der Evaluation «Gebäudeprogramm von Bund und Kantonen – Evaluation der Programmorganisation» vom März 2013 sowie den Forderungen der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte (FinDel) nach Umsetzung der EFK Empfehlungen Rechnung getragen. Durch die Verordnungsänderung werden die Empfehlungen der EFK, soweit es das CO₂-Gesetz ermöglicht, umgesetzt. Damit erhalten die Kantone rechtzeitig und unabhängig von der Energiestrategie 2050 die notwendige Planungssicherheit bezüglich der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme ab 2017.

1.2 Ablauf und Adressaten

Am 18. November 2015 eröffnete das Bundesamt für Energie (BFE) die Anhörung. Insgesamt wurden 96 Akteurinnen und Akteure zur Teilnahme an der Anhörung eingeladen. Die Anhörungsfrist lief am 5. Februar 2016 ab. Insgesamt sind in dieser Zeit 50 Stellungnahmen eingegangen.

Der vorliegende Bericht fasst diese zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu haben. Zu den Adressatinnen und Adressaten der Anhörung zählten u.a. die Kantone, die im Parlament vertretenen Parteien, die Dachverbände der Wirtschaft und der Elektrizitätswirtschaft, Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz, die Industrie und Dienstleistungswirtschaft, Landschaft- und Umweltschutzorganisationen sowie Konsumentenorganisationen.

1.3 Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt sind 50 Stellungnahmen eingegangen. Von den 97 Eingeladenen haben 44 eine Stellungnahme abgegeben. Sechs Akteurinnen und Akteure haben ohne direkte Einladung an der Anhörung teilgenommen.

Teilnehmende nach Gruppen	Eingegangene Stellungnahmen
Kantone	26
Politische Parteien	1
Kommissionen und Konferenzen	1
Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3
Dachverbände der Wirtschaft	4
Elektrizitätswirtschaft	1
Industrie und Dienstleistungswirtschaft	1
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbare Energien und Energieeffizienz	4
Konsumentenorganisationen	3
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen	3
Weitere Anhörungsteilnehmende	1
Gebäudewirtschaft	2
Total	50

2. Ergebnisse der Anhörung

Im Grundsatz stimmen die meisten Teilnehmenden den Anpassungen zu. Viele verzichten nebst allgemeinen Bemerkungen auf weitere ausführlichere Erläuterungen. Die EnDK enthält sich einer Stellungnahme.

2.1 Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden (Gebäudeprogramm)

2.1.1 Allgemeine Bemerkungen

Gemäss der SP muss das Ziel sein, energetische Sanierungen möglichst effizient umzusetzen, CO₂ zu reduzieren und die Mitnahmeeffekte klein zu halten. Der HEV will, dass der Bund sicherstellt, dass eine Harmonisierung der Fördersysteme und -programme gegeben sind. Swiss Engineering begrüsst die Zusammenlegung der Teile A (Gebäudesanierung) und B (Kantonale Programme zur Förderung erneuerbaren Energien, Abwärmenutzung, Gebäudetechnik) zu einem einheitlichen Prozess. Das Ziel sei die Reduktion der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich unabhängig von der Technologie. Ein Verteilschlüssel nach bisherigem Muster zwischen den Teilen A und B sei daher klar abzulehnen, da sich die Wahl der Technologie einzig an der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen orientieren soll. D.h. mit dem Einsatz eines möglichst geringen finanziellen Aufwandes soll eine möglichst hohe, nachhaltige CO₂-Reduktion erzielt werden. Der Bauernverband begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung, sofern mit der erwähnten Gleichstellung von Teil A und B in Sachen Vollzugskosten eine effiziente Umsetzung des Gebäudeprogramms sichergestellt ist. Das Konsumentenforum beantragt, dass nur einheitliche Abmachungen und harmonisierte Massnahmen auf der Basis des HFM 2015 vereinbart und umgesetzt werden, um den administrativen Aufwand gering zu halten und keine Abweichungen unter den Kantonen zu schaffen. Der Gemeindeverband unterstützt die Übertragung der Verantwortung an die Kantone zwar, ist jedoch der Meinung, dass die bereits sehr ausführlichen Erfahrungen aus den Vorgängerprogrammen eindeutig zu wenig berücksichtigt wurden. Er erachtet beispielsweise eine gemeinsame Basis für den schweizweiten Erfolg des Programms als zentral. Eine kompetente Beratung und die informierte Begleitung der Gesuche seien zwingend sicherzustellen, was durch eine Zersplitterung des Programms doch arg gefährdet wäre. In diesem Sinne würde sich der Gemeindeverband wünschen, dass die vorgeschlagenen Änderungen in materieller Hinsicht im Lichte der Erfahrungen aus den bisherigen Programmen nochmals angepasst werden, indem insbesondere die Erfahrungen aus Vollzugssicht in den Vordergrund gestellt werden. Der Städteverband beantragt vertiefter zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, auch mit den grossen Städten und Gemeinden vergleichbare Förderprogramme zu erarbeiten, da diese ein erhebliches Handlungspotential haben. Er sieht zudem die Gefahr, dass mit den geplanten Anpassungen (dezentralere Organisation) der Vollzugaufwand steigt und die Harmonisierung erschwert wird. Der Bund solle deshalb das Ziel einer gesamtschweizerisch harmonisierten Umsetzung im Auge behalten. Es ist darauf zu achten, dass die dezentralere Vollzugsorganisation zu keinen Doppelspurigkeiten führt und dass die Förderbedingungen für die Gebäudeeigentümer/innen transparent und nachvollziehbar bleiben.

2.1.2 Art. 104 Beitragsberechtigung

Die allermeisten Kantone stimmen Art. 104 grundsätzlich zu. Mehrere Kantone (AG, AR, BL, GR, LU, NE, NW, SG, SZ, UR, ZG) äussern sich zur Anforderung, dass Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden müssen. Sie beantragen den erläuternden Bericht zu präzisieren, damit dieser Punkt klarer wird. Gemäss verschiedener Kantone wird mit dem über die Programmvereinbarung

mit den Kantonen vereinbarten Basisprogramm die Verpflichtung des Kantons verstanden, mindestens eine der Varianten des Basisförderprogramms nach HFM umzusetzen. BS geht davon aus, dass wenn eine der drei Varianten des Basisprogramms im HFM 2015 umgesetzt wird resp. mit der Unterzeichnung der Programmvereinbarung die Verpflichtung der Kantone zur kantonsübergreifenden Umsetzung erfüllt ist. Er beantragt die Erläuterungen entsprechend zu ergänzen. GL lehnt Artikel 104 Absatz 2 Buchstabe b mit der Begründung ab, dass jeder Kanton aufgrund seiner Finanzmittel und Voraussetzungen die Freiheit haben muss, ein angepasstes Förderprogramm zu betreiben und trotzdem Globalbeiträge erhält. BL beantragt das Wort „umgesetzt“ in Art. 104 Abs. 2 Bst. b zu streichen. BE weist daraufhin, dass die im erläuternden Bericht geäußerte Absicht, nach welcher mindestens zwei Drittel des mit der Programmvereinbarung gewährten Globalbeitrags in die Förderung der Wärmedämmung fließen sollen, ihn aufgrund der Struktur seines heutigen Fördersystems vor eine Herausforderung stellt. Der Regierungsrat erwartet vom Bund einen pragmatischen Umgang in dieser Sache.

Der HEV lehnt die Einschränkung „insbesondere zur verbesserten Wärmedämmung der Gebäudehülle“ in Art. 104 Abs. 1 ab und beantragt auf diesen Teilsatz zu verzichten. Suissetec versteht nicht, warum die verbesserte Wärmedämmung der Gebäudehülle explizit erwähnt wird. Suissetec und aee suisse beantragen folgende Ergänzung von Art. 104 „... der Gebäudehülle *sowie für gebäudetechnische Sanierungs- und Optimierungsmassnahmen.*“ Der Baumeisterverband begrüsst grundsätzlich die Änderung, möchte aber eine Ergänzung von Art. 104 Abs. 1 mit „oder deren Ersatzneubauten“, da Ersatzneubauten eigentlich einer umfassenden Totalsanierung entsprechen.

Der Bauernverband unterstützt eine effiziente Umsetzung von Massnahmen im Rahmen des Gebäudeprogramms. Er weist darauf hin, dass in der Landwirtschaft, beispielsweise bei Geflügelställen, ein zusätzliches Potenzial zur Wärmedämmung besteht. Er fordert deshalb, dass Teil A des Gebäudeprogramms auf landwirtschaftliche Ökonomiegebäude ausgeweitet wird.

2.1.3 Art. 105 Gesuch

Zu Artikel 105 haben sich die Anhörungsteilnehmenden kaum geäußert. Das Konsumentenforum befürwortet explizit das Inkrafttreten auf den 1. August 2016, damit die Kantone ihre Gesuche für 2017 rechtzeitig einreichen können. VD macht darauf aufmerksam, dass die Änderungen in der Verordnung auf Kantonsseite grössere Anpassungen erfordern. Er möchte, dass dies bei der Inkraftsetzung der Verordnungsanpassungen berücksichtigt wird.

2.1.4 Art. 106 Programmvereinbarung

BL beantragt, dass im erläuternden Bericht zu Art. 106 Abs. 2 Bst. e festgehalten wird, dass damit lediglich die Abgrenzung der Kommunikation zwischen Bund und Kanton zu verstehen ist. FER ist der Meinung, dass die Anpassungen den einzelnen Kantonen erlauben, spezifischer auf die Eigenheiten innerhalb des Kantons einzugehen. Gemäss WWF, PUSCH, SES und SP darf die Delegation an die Kantone nicht dazu führen, dass das bewährte Prinzip einer schweizweit einheitlichen Anlaufstelle (www.dasgebäudeprogramm.ch) nicht weitergeführt wird. Sie wollen, dass ein niederschwelliger, in allen Ladensteilen einheitlicher Zugang für alle Interessierten gewährleistet ist. Allenfalls solle der Bund die Verantwortung für die Rahmenkommunikation bei sich behalten.

2.1.5 Art. 107 Höhe der globalen Finanzhilfe

FER sieht keine Nachteile in der vorgesehenen Anpassung, da u.a. die finanzielle Belastung für den Bund unverändert bleibt.

2.1.6 Art. 108 Auszahlung

Zu Artikel 108 haben sich keine Anhörungsteilnehmenden geäußert.

2.1.7 Art. 109 Vollzugskosten

Die Änderungen in Artikel 109 werden von den meisten Kantonen (AG, GR, LU, NE, NW, SG, SZ, UR, ZH) akzeptiert und als vertretbar betrachtet. Ein noch tieferer Kostensatz wird von diesen hingegen explizit abgelehnt. AR, BE, GE, JU und TI sind ebenfalls mit den Änderungen einverstanden. VS unterstützt die Anpassung ebenfalls, präzisiert jedoch, dass der Kostensatz aufgrund der Erfahrungen der kommenden Jahre angepasst werden könnte. NW erwartet mit der Zusammenlegung der Teile A und B zusätzliche Kosten beim Gebäudeprogramm. Er bittet deshalb die Belastungen der Kantone zu reduzieren. ZG rechnet mit einem höheren Aufwand für das Controlling, welcher vom Bund angemessen zu entschädigen sei und beantragt, die Vollzugspauschale auf 6,5 % festzulegen. SH beantragt eine pauschale Entschädigung pro bearbeitetem Fördergesuch, da die Pauschale die realen Aufwendungen nicht abbilde. BL ist mit der Aussage nicht einverstanden, dass die aufwendige Berichterstattung zwischen Bund und Kantonen entfalle, da zukünftig pro Objekt dem Bund ein vordefinierter Datensatz abgeliefert werden muss. Er beantragt, dass im erläuternden Bericht zur CO₂-Verordnung im Abschnitt zu Art. 109 Abs. 1 „aufwendige Berichterstattung“ gestrichen wird.

Der Baumeisterverband begrüßt grundsätzlich die Änderung, möchte aber eine Ergänzung von Art. 109 Abs. 1 mit „... bestehender Gebäude **oder deren Ersatzneubau** zur Verfügung stehen, ...“. Ersatzneubauten entsprechen eigentlich einer umfassenden Totalsanierung und seien deshalb gleichzustellen. Das Konsumentenforum sowie suissetec sind mit der pauschalen Entschädigung von 5 % einverstanden.

2.1.8 Art. 110 Berichterstattung und Kontrolle

AG, AI, BL, GR, LU, NE, NW, SZ, UR, ZG und ZH erachten es als präziser, wenn in Art. 110 Abs. 1 3. Satz anstelle von „Er muss Angaben enthalten über:“ steht „Er liefert die Datengrundlagen, damit der Bund über folgende Entwicklungen berichten kann:“. Dies mit der Begründung, dass der Bund beabsichtigt regelmässig über die Gesamtwirkung der Förderung zu berichten. SG beantragt, den Passus „einschliesslich allfällige Mitnahmeeffekte“ in Art. 110 Abs. 1 Bst. b zu streichen. Als Begründung gibt SG an, dass keine Methoden zur Bestimmung der Mitnahmeeffekte bestehen, die mit vertretbarem Aufwand aussagekräftige Ergebnisse liefern können.

WWF, PUSCH, SES und SP betonen, dass die Reform der CO₂-Verordnung nicht dazu führen darf, dass eine schweizweite quantitative Evaluation des Gebäudeprogramms nicht mehr möglich ist, weil die Kantone hier uneinheitlich vorgehen.

2.1.9 Art. 111 Rückerstattung nicht verwendeter finanzieller Mittel

Swiss Engineering begrüßt grundsätzlich das Verteilen der Fördermittel direkt vom BFE an die antragstellenden Kantone. Das vorgeschlagene Modell bürge die Gefahr, dass Mittel aufgrund unterschiedlicher Aktivität der Kantone nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht bezogene Mittel seien deshalb an die anderen Kantone zu übertragen. Das BFE soll den Nachweis führen, dass alle Mittel aus der CO₂-Abgabe vollständig an die beantragenden Kantone ausbezahlt wurden.

2.1.10 Art. 111a Verwendung der rückerstatteten finanziellen Mittel

Zu Artikel 111a haben sich keine Anhörungsteilnehmenden geäußert.

2.1.11 Art. 112 Mangelhafte Erfüllung

Zu Artikel 112 haben sich keine Anhörungsteilnehmenden geäußert.

2.1.12 Art. 146c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Zu Artikel 146c haben sich keine Anhörungsteilnehmenden geäußert.

2.2 Weitere Anpassungen

2.2.1 Art. 69 Abs. 2bis Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

Swiss Engineering STV ist mit der Formulierung des Artikels nicht einverstanden. Sie fordern, dass Anstelle des Massnahmenziels eine Zertifizierung nach ISO 50'001 verlangt wird. Mit dem bisherigen Verfahren (Beizug einer der vom BAFU dazu beauftragten privaten Organisationen nach Artikel 130 Absatz 6) fahre die Schweiz im Gegensatz zu den angrenzenden EU Staaten einen «Extrazug.

3. Anhang: Liste der Teilnehmenden

Kantone
Aargau
Appenzell Ausserrhoden
Appenzell Innerrhoden
Basel-Land
Basel-Stadt
Bern
Freiburg
Genf
Glarus
Graubünden
Jura
Luzern
Neuenburg
Nidwalden
Obwalden
Schaffhausen
Schwyz
Solothurn
St. Gallen
Tessin
Thurgau
Uri
Waadt
Wallis
Zug
Zürich
Politische Parteien
Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS
Gesamtchweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Kommissionen und Konferenzen
Konferenz Kantonalen Energiedirektoren EnDK
Gesamtchweizerische Dachverbände der Wirtschaft
Fédération des Entreprises Romandes FER
Schweizerischer Bauernverband (SBV)
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Baumeisterverband

Gebäudewirtschaft
Hauseigentümerverband Schweiz (HEV)
Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)
Elektrizitätswirtschaft
regioGrid - Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Industrie- und Dienstleistungswirtschaft
Swiss Engineering
Organisationen der Bereiche Cleantech, erneuerbaren Energien und Energieeffizienz
Öbu – Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften
AEE Suisse Dachorganisation der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz
Genossenschaft Ökostrom Schweiz
Biofuels
Konsumentenorganisationen
Fédération Romande des Consommateurs (FRC)
kf Konsumentenforum
Stiftung für Konsumentenschutz (SKS)
Umwelt- und Landschaftsschutzorganisationen
Schweizerische Energiestiftung (SES)
WWF Schweiz
PUSCH
Weitere Vernehmlassungsteilnehmende
Eco Swiss